

01.10.2021, Version 20

Rechtliche Fragen und Kurzwantworten (Q&A) zum Coronavirus

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber / Arbeitnehmende.....	2
3. Impfung und Testung.....	12
4. Bewohnende und Besuchende in Institutionen	16
5. Integrierte Betriebe	17

1. Einleitung

Die Institutionen haben die Pflicht, die Betreuung und die Gesundheit von den Menschen mit Unterstützungsbedarf sicherzustellen, und gleichzeitig eine Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden. In Krisenzeiten sind die Arbeitgeber mit diesem doppelten Auftrag besonders gefordert.

Um Klarheit zu schaffen, unterstützen CURAVIVA Schweiz und senesuisse Institutionen mit Antworten auf die wichtigsten Fragen, die sich aufgrund des Coronavirus für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmende stellen. Der nachfolgende Fragenkatalog stellt die aktuelle Rechtslage dar. Selbstverständlich können Arbeitgeber grosszügigere Lösungen anbieten, wenn die Situation ihnen dies erlaubt. In Absprache mit Mitarbeitenden können für alle Seiten gute individuelle Lösungen ausgearbeitet werden. Dabei müssen jedoch immer **mindestens** die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden, wie sie im Folgenden aufgeführt sind.

2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber / Arbeitnehmende

Nr.	Fragen	Die aktuelle Rechtslage
1.	Welche Schutzpflichten hat der Arbeitgeber?	Der Arbeitgeber muss auf die Gesundheit der MA Rücksicht nehmen. Dazu gehört auch ein Schutz vor Ansteckung. Entsprechende Information und Verhaltensregeln sind sicherzustellen.
2.	Ein MA erkrankt im privaten Umfeld am Coronavirus – ist eine Lohnzahlung geschuldet?	Der Lohn ist wie bei anderen Krankheiten geschuldet (Art. 324a OR bzw. Krankentaggeld).
3.	Ein MA ist wahrscheinlich während seiner beruflichen Tätigkeit am Coronavirus erkrankt – was ist zu tun?	In diesem Fall liegt möglicherweise eine Berufskrankheit vor, welche als Unfall gedeckt ist (bessere Versicherungsdeckung als bei Krankheiten). Der Fall ist auch der Unfallversicherung zu melden, am besten mit Nachweis der beruflichen Ansteckung.
4.	Der MA kommt aus Vorsicht nicht zur Arbeit, da er Angst hat, dass er angesteckt werden könnte.	Es liegt selbstverschuldetes Fernbleiben vor. Der Lohn ist nicht geschuldet. MA riskieren sogar Sanktionen, weil sie den Vertrag nicht einhalten (z. B. Kündigung).
5.	Es besteht eine Ansteckungsgefahr bei der Arbeit. Der MA will deswegen nicht zur Arbeit erscheinen.	Bei begründeter Verweigerung (andere Kranke erscheinen zur Arbeit, mangelnde Hygiene, ungenügende Schutzmassnahmen) darf die Arbeit verweigert werden, ohne Lohn einbusse. Bei unbegründeter Verweigerung ist der Lohn nicht geschuldet.
6.	Ein MA hat Anzeichen von Grippe-symptomen, fühlt sich aber arbeitsfähig.	In der aktuellen Lage ist es wichtig, dass diese MA zu Hause bleiben und dort mögliche Arbeiten verrichten, ohne Lohnkürzung. Bei Erfüllung der Kriterien zur Testung ist ein Test vorzunehmen.
7.	Ein MA erkrankt in den Ferien am Coronavirus.	Die Lohnfortzahlung für Krankheit ist geschuldet (Art. 324a OR bzw. Krankentaggeld), die Ferien gelten bei fehlender Erholungsfähigkeit als nicht bezogen.

8.	Der MA kann nicht mehr aus den Ferien zurückkehren, da wegen des Coronavirus das Reisen eingeschränkt oder die Grenze geschlossen ist.	Der Lohn ist nicht geschuldet (Risikobereich der MA, kein betriebliches Verschulden).
9.	Der Arbeitsweg verlängert sich infolge ÖV-Problem oder Grenzschiessung. Welche Rechte haben betroffene MA?	Es gibt diesfalls keine Sonderrechte für Arbeitnehmer. Der Arbeitsweg liegt in ihrem Risikobereich, sie müssen trotzdem ein rechtzeitiges Eintreffen sicherstellen.
10.	Grenzgänger: Muss eine Institution bei steigenden Fallzahlen im benachbarten Ausland damit rechnen, dass ihr wegen Quarantänenvorschriften der Schweiz dieses Personal aus dem betreffenden Land nicht mehr zur Verfügung stehen?	Solange keine Symptome bestehen, kann gemäss Art. 8 der betreffenden Verordnung der Betrieb solche Personen von der Pflicht zur Quarantäne ausnehmen, sofern ihre Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (ist aber eine hohe Hürde und es empfiehlt sich, andere Lösungen als deren Einsatz zu finden).
11.	Der öffentliche Verkehr ist aufgrund des Virus eingeschränkt und ein MA kann den Arbeitsort gar nicht erreichen.	Der Lohn ist nicht geschuldet (der Arbeitsweg liegt in der Risikosphäre der Arbeitnehmer).
12.	Ein MA kommt als Vorsichtsmassnahme nicht arbeiten, weil er möglichen Kontakt mit einer infizierten Person hatte.	Grundsätzlich ist keine Lohnzahlung geschuldet. Es fragt sich aber, ob man diesen falschen Anreiz zum «Arbeiten kommen trotz möglicher Gefährdung» setzen will oder nicht doch besser einige Tage Lohnfortzahlung gewährt und für diese Zeit mögliche Arbeiten von Zuhause verlangt.
13.	Der MA schickt seine Kinder aus Angst vor Gefahr nicht zur Schule und muss für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben.	Der Lohn ist nicht geschuldet, es liegt eine selbstgewählte Abwesenheit vor (Arbeitnehmerverzug).
14.	Die Kinder des MA erkranken am Coronavirus, der MA muss die Kinder betreuen.	Grundsätzlich ist der Lohn über Arbeitgeber nur für bis zu 3 Tage geschuldet (Art. 36 ArG). Eine Anspruchsberechtigung auf EO-Gelder besteht für betreuende Personen, wenn diese selber der Quarantänepflicht unterstellt sind.

<p>15.</p>	<p>Bei einer MA können die Kinder nicht mehr von Dritten betreut werden (z. B. wegen Schliessung der Schule oder Krippe). Kann sie für die Kinderbetreuung frei nehmen und Lohn erhalten?</p>	<p>Ja: Für Eltern, welche aus diesem Grund für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, wird ab dem 4. Tag der Abwesenheit Erwerbsersatz ausgerichtet.</p>
<p>16.</p>	<p>Der Arbeitgeber schickt einen MA nach Hause, als Vorsichtsmassnahme.</p>	<p>Dies gilt als Verzicht auf die Arbeitsleistung. Der Lohn ist geschuldet, solange dieser andauert. Es können Aufgaben für Zuhause erteilt werden.</p>
<p>17.</p>	<p>Ich bin geimpft und hatte engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Muss ich in die Quarantäne?</p>	<p>Wenn Sie vollständig geimpft sind, wird in den 12 Monaten danach in der Regel keine Quarantäne verordnet. Das gleiche gilt, wenn in den letzten 6 Monaten bereits eine PCR-bestätigte Ansteckung vorlag. Nehmen Sie aber zur Absicherung noch Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle.</p>
<p>18.</p>	<p>Eine nicht-geimpfte Kontaktperson möchte vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden.</p>	<p>Der Bundesrat hat die Quarantäneregelung angepasst: Neu kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Die Testkosten gehen zu Lasten der betroffenen Person resp. des Auftraggebers. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.</p> <p>Mit der Möglichkeit, die Quarantäne zu verkürzen, hat der Bundesrat auch die Bezugsdauer von Taggeldern nach EO auf maximal 7 Tage gekürzt – unabhängig davon, ob sich der oder die Betroffenen testen lässt oder 10 Tage in der Quarantäne bleibt.</p>
<p>19.</p>	<p>Gibt es Anrecht auf Entschädigung, wenn ein nicht-geimpfter MA als Kontakt eines Kontakts (etwa bei Virenmutationen) in die Quarantäne geschickt wird?</p>	<p>Das Recht auf Entschädigung besteht bei allen Personen, welche wegen einer festgelegten Quarantäne die Arbeitstätigkeit unterbrechen müssen. Voraussetzung ist auch hier das ärztliche Attest oder die behördliche Anordnung des Kantonsarztes.</p>

20.	Ein MA war in einer Region in den Ferien, welche auf der Liste der Länder mit Quarantänepflicht steht. Darf der Betrieb diese Person weiterhin zur Arbeit einsetzen?	Die Norm dient dazu, Schweizer Reisende von einer Auslandsreise in riskantere Gebiete abzuschrecken. Der Gesetzgeber will, dass in der Regel die 10 Tage unbezahlte Quarantäne als Folge des Nichtbefolgens dieser Weisung drohen. Deshalb ist eine Arbeit nur erlaubt, wenn diese für das Funktionieren des Betriebs absolut unverzichtbar ist, also auch nicht durch geeignete Massnahmen ersetzbar ist.
21.	Ein MA ist an Covid-19 erkrankt. Darf der Betrieb diese Person weiterhin zur Arbeit einsetzen?	Es ist sehr zu empfehlen, solche Personen nicht im Betrieb arbeiten zu lassen, sondern höchstens im Home-Office in der Isolation. Ausnahmen müssten bei der kantonal zuständigen Stelle beantragt werden.
22.	Der Arzt bestätigt, dass ein nicht-geimpfter MA sich in Quarantäne begeben muss, weil er in engem Kontakt mit einer erkrankten Person stand. Bei diesem ist kein Homeoffice möglich.	Wenn eine nicht selber verschuldete Quarantänepflicht vorliegt, ist für den Erwerbsausfall eine EO-Entschädigung vorgesehen (für max. 10 Tage), die vom Arbeitgeber bei seiner Ausgleichskasse beantragt werden kann.

23.	Ein MA gehört zu den « besonders gefährdeten Personen » (Schwangerschaft oder Leiden wie chronische Atemwegserkrankung, Diabetes, Krebs, ...) und kommt deshalb nicht arbeiten.	<p>Für die Arbeitstätigkeit von Personen aus Risikogruppen gelten folgende verschärfte Schutzvorschriften:</p> <p>Der Arbeitgeber muss alles unternehmen, um Home-Office zu ermöglichen. Ist dies bei der vertraglichen Arbeit nicht möglich, muss eine andere Tätigkeit von Zuhause aus ermöglicht werden. Ist die Präsenz im Betrieb zwingend nötig, kann dies nur unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schutzvorkehrungen erfolgen (sog. STOP-Prinzip). Erachten Arbeitnehmer, die einer Riskogruppe angehören, die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus (trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen) aus besonderen Gründen als zu hoch, können sie ihnen zugewiesene Arbeit ablehnen, wofür der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen kann.</p> <p>Der Arbeitgeber hat eine Dokumentations- und Informationspflicht über die Schutzmassnahmen. Er muss die Personen aus Risikogruppen anhören, die beschlossenen Massnahmen schriftlich dokumentieren und sie dem Personal mitteilen.</p> <p>Für gefährdete Personen ohne Homeoffice-Möglichkeit sowie ohne genügend umsetzbare Schutzmassnahmen kann nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz geltend gemacht werden.</p> <p>Alle Details zu Homeoffice-Ermöglichung und Einsatz von gefährdeten Personen finden sich im Artikel 27a der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.</p>
-----	---	--

24.	Müssen die Auszubildenden so eingesetzt werden, dass sie keinen Kontakt zu vermuteten oder bestätigten Covid-19-Patienten haben?	Lernende sind grundsätzlich nicht anders zu behandeln und haben auch kein erhöhtes Risiko, schwer zu erkranken. Da Lernende nicht über die nötige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen und das Hauptziel ihrer Tätigkeit die Ausbildung ist, sind sie nicht als Alleinverantwortliche an einem Arbeitsplatz einzusetzen, sondern der Aufsicht einer Fachperson zu unterstellen.
25.	Ein Betrieb leidet unter Personalmangel. Dürfen Lernende zu Mehreinsätzen verpflichtet werden?	Eine solche Situation kann zu Mehreinsätzen der Lernenden führen. Allerdings ist dabei der Bildungsauftrag nicht zu vernachlässigen, und die arbeitsrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

<p>26.</p>	<p>Durch die COVID-Krise ergibt für sich einen Betrieb ein grösserer Bedarf für Kurzarbeitsentschädigung als üblich, wie ist dieser gedeckt?</p>	<p>Corona-Erwerbsersatz: Normalerweise kann ein Betrieb maximal vier Monate mit Arbeitsausfall von über 85% geltend machen. Die Monate März 2020 bis Dezember 2021 werden für diese Höchstgrenze jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung wurde von 12 auf 24 Monate erhöht. Ferner wird rückwirkend ab 1. September 2020 bis 30. Juni 2021 von einer Karenzzeit abgesehen, vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 beträgt diese wieder 1 Tag.</p> <p>Es gilt die Anwendung des einfacheren summarischen Verfahrens bis am 30. September 2021. . Ab dem 1. Juli 2021 wird aber der «Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden» wiedereingeführt. Mit diesem Formular bestätigen die Arbeitnehmenden ihre Ausfallstunden und erklären, dass sie weiterhin mit Kurzarbeit einverstanden sind.</p> <p>Die Anmeldefrist für den Leistungsbezug wird neu auf den 31. März 2022 festgelegt. Eine Voranmeldung an den Kanton muss aber erfolgen – spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit!</p> <p>Bewilligungen für Kurzarbeit dauern neu maximal 6 anstatt 3 Monate, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2021.</p> <p>Ferner können ab dem 1.Juli 2021 die Beträge künftiger Entschädigungen im Rahmen des Corona-Erwerbsersatzes aufgrund des Einkommens gemäss der Steuerveranlagung 2019 berechnet werden.</p>
<p>27.</p>	<p>Kann der Betrieb auch Arbeitnehmende auf Abruf für Kurzarbeit anmelden?</p>	<p>Für Arbeitnehmende auf Abruf, welche unbefristet angestellt sind, kann ebenfalls eine Entschädigung für Kurzarbeit beantragt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt vorerst befristet bis zum 30. September 2021.</p>

28.	Ein Betrieb befindet sich in Kurzarbeit; in der Folge sinkt auch der Betreuungsaufwand für die Lernenden. Können Berufsbildnerinnen für diese Zeit Kurzarbeit beziehen?	Berufsbildnerinnen können für die Zeit, die sie für die Betreuung von Lernenden benötigen, Kurzarbeitsentschädigungen beziehen, wenn sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet.
29.	Kann ein Lehrbetrieb die Kurzarbeitsentschädigung auch für Lernende beantragen?	Der Bundesrat hat den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf weitere Anspruchsgruppen ausgeweitet: Auch für Lernende kann Kurzarbeitsentschädigung ab Abrechnungsperiode Januar 2021 beantragt werden.
30.	Haben Lernende und Studierende, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in der Pflege eingesetzt werden, Anspruch auf einen höheren Lohn?	Die bestehenden Arbeitsverträge mit ihren Inhalten bleiben gültig, daran ändert die aktuelle Situation nichts. Bei Einsätzen ausserhalb der vereinbarten Praktika sind dafür Verträge zu erstellen, in der Regel mit Anspruch auf den Lohn gemäss dem bestehenden Ausbildungsabschluss.
31.	Der Wohnort des MA ist unter Quarantäne gestellt und der MA kann somit nicht zur Arbeit erscheinen.	Der Lohn ist nicht geschuldet, solange MA nicht selber erkrankt sind (höhere Gewalt ausserhalb des Arbeitsplatzes hindert an der Arbeitsleistung).
32.	Der MA plant freiwillig eine Reise ins Ausland, obwohl der Bund dieses Gebiet auf seiner Liste stehen hat und deshalb nach Rückkehr eine Quarantänepflicht besteht.	Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung besteht kein Anspruch auf die Entschädigung über Erwerbsersatz. Sie gilt in der Regel als selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit, v.a. wenn bei Abreise das Land bereits auf der Liste stand. Deshalb wird für die Zeit der Quarantäne kein Lohn bezahlt.
33.	Das Gebiet, in welchem der MA in den Ferien weilte, wurde zum Risikogebiet deklariert, als er sich darin befand.	Eine Lohnzahlung ist nur geschuldet, wenn der Arbeitgeber die Person beruflich dort einsetzte. Weil der Bundesrat aber eine Umgehung der Quarantänevorgaben vermeiden will, hat er eine Entschädigung über den Erwerbsersatz eingeführt (EO beantragen bei der Ausgleichskasse, für max. 10 Tage und max. 196.-/Tag).

34.	Kann der Arbeitgeber den MA verbieten, in die Ferien zu gehen?	Der Arbeitgeber kann in Ausnahmesituationen bereits bewilligte Ferien widerrufen. Er muss aber für die dadurch angefallenen Kosten aufkommen (z. B. Annullationsgebühren).
35.	Der MA hat Ferien eingegeben, wollte ins Ausland reisen und kann nun nicht. Kann er einfach auf den Ferienbezug verzichten und arbeiten kommen?	Die Vereinbarung von Ferien ist verbindlich. Der MA kann sie nicht einseitig rückgängig machen. Die Ferien sind zu beziehen, ausser der Betrieb sei mit deren Verschiebung einverstanden.
36.	Gilt die Stellenmeldepflicht trotz des Sonderrechts noch immer?	Der Bundesrat hat entschieden, die zwischenzeitlich ausgesetzte Stellenmeldepflicht per 08.06.2020 wieder einzuführen.
37.	Der Betrieb ist auf gewisse MA vorübergehend nicht angewiesen. Kann ein Überstundenabbau oder Ferienbezug verordnet werden?	Der Abbau von Überstunden kann in der Regel verlangt werden (nicht ins Minus!). Ein Ferienbezug nur dann, wenn er bereits vereinbart war oder wenn sich MA damit einverstanden erklären. Eine einseitige Anordnung von Ferienbezug müsste der Arbeitgeber rund 3 Monate zuvor ankündigen (Art. 329c Abs. 2 OR).
38.	Muss der Arbeitgeber den Lohn weiterbezahlen, wenn die Angestellten infolge der ausserordentlichen Lage zu wenig Arbeit haben?	Ist nicht genügend Arbeit vorhanden und bietet der Arbeitnehmer seine Arbeit an, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug. Er schuldet den Lohn (Art. 324 OR). Es besteht die Möglichkeit zum Abbau von positiven Zeitsaldi.
39.	Kann der Arbeitgeber als befristete Massnahme eine Erhöhung oder eine Reduktion des Beschäftigungsgrades einseitig anordnen?	Nein, der Arbeitgeber hat kein einseitiges Recht zur Anpassung des Pensums. Dies müsste durch gegenseitige Vereinbarung mit freiem Willen der betroffenen MA passieren.
40.	Können Angestellte verpflichtet werden, für eine bestimmte Zeit andere Aufgaben als diejenigen im Stellenbeschrieb auszuüben oder an einem anderen Arbeitsort zu arbeiten?	Ja, soweit es das Stellenprofil und die vertraglichen Abmachungen zulassen. Eine ganz ausserhalb der bisherigen Tätigkeiten liegende Beschäftigung ist nur nach dem Einverständnis der Betroffenen möglich.

<p>41.</p>	<p>Die technische Infrastruktur im Homeoffice funktioniert nicht zufriedenstellend oder steht nicht zur Verfügung. Kann die dadurch ausgefallene Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden?</p>	<p>Sofern nichts Anderes verabredet oder üblich ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer mit den Geräten und dem Material auszurüsten, die dieser zur Arbeit benötigt (Art. 327 Abs. 1 OR). Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, kann der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht mehr ordnungsgemäss ausführen, obschon er seine Arbeitskraft anbietet. Der Arbeitgeber gerät dadurch in Annahmeverzug und ist zur vollen Lohnfortzahlung verpflichtet. Eine Entschädigung für die Nutzung privater Arbeitsinstrumente ist gemäss Regelung des Bundesrats explizit nicht geschuldet.</p>
<p>42.</p>	<p>Das Bundesland Bayern hat Zuschläge für Pflegepersonal beschlossen, welches COVID-19-Patienten betreut. Steht dem betroffenen Pflegefachpersonal nicht ohnehin eine Gefahrenzulage zu?</p>	<p>Eine solche Zulage müsste eine rechtliche Grundlage haben, auch damit die Kosten dafür mit den Krankenkassen bzw. den Restfinanzierern abgerechnet werden könnte. Diese existiert in der Schweiz nicht.</p>
<p>43.</p>	<p>Wer übernimmt die Kosten für Tests zu COVID-19?</p>	<p>Der Bund übernimmt die Testkosten generell noch bis zum 10. Oktober 2021. Für einmal Geimpfte bleibt der Test kostenlos bis Ende November 2021. Ansonsten ist ein Test kostenlos, wenn dieser von einem Arzt angeordnet wird. Tests auf Verlangen des Arbeitgebers werden diesem in Rechnung gestellt (der Bund übernimmt die Testkosten beim repetitiven Testen). Tests auf Wunsch des Betroffenen werden diesem in Rechnung gestellt.</p> <p>Ab dem 28.01.2021 bezahlt der Bund die präventive Testung von Personal, Bewohnenden und Besuchern in Heimen. Dabei ist die entsprechende kantonale Regelung zur Abrechnung der Testkosten zu beachten.</p>

3. Impfung und Testung

Nr	Fragen	Kurzwantworten
1.	Wer haftet, wenn es bei der Impfung zu Komplikationen kommt?	Wenn es durch die Impfung zu Schäden kommt, haften dafür in erster Linie der Hersteller (bei Fehlerhaftigkeit des Produkts) oder der anwendende Arzt (bei Fehler in der Aufklärung oder Anwendung). Bei behördlich angeordneten und empfohlenen Impfungen kommt eine subsidiäre Haftung des Staats für Impfschäden in Frage. Bei durch einen Betrieb eingeführter Impfpflicht kann ein Restrisiko bestehen, dass der Betrieb für Schäden haftet (vor allem, wenn die Impfung durch einen vom Betrieb angestellten Arzt erfolgt).
2.	Muss ich mich noch testen lassen, wenn ich schon vollständig geimpft bin?	Ja, derzeit unterscheidet die Teststrategie noch nicht zwischen geimpften und nichtgeimpften Personen. Weil eine Impfung nie 100% Schutz bietet, gilt sowohl die Testung bei Symptomen wie auch die regelmässige Testung in Unternehmen und Intuitionen auch für Geimpfte.

3.	Wer zahlt allfällige Testkosten, wenn der Arbeitgeber das Vorweisen eines Covid-Zertifikats verlangt?	<p>Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Covid-Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende (z. B. in Gesundheitseinrichtungen bei der Pflege von besonders gefährdeten Personen und im direkten Kontakt mit Covid-Erkrankten), so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d. h. weder geimpft noch genesen sind). Die Kosten für dieses Testangebot werden bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests muss der Arbeitgeber die Kosten übernehmen.</p> <p>Knüpft der Arbeitgeber hingegen einzig erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Covid-Zertifikats (z. B. Aufhebung der Maskenpflicht, Teilnahme an Sitzungen) und bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung mit strengeren Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Covid-Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.</p>
4.	Ist die Impfung und die Testung freiwillig?	<p>Bei einem Impfzwang oder Testzwang handelt es sich um die Durchsetzung unter Androhung von Sanktionen im Weigerungsfall. Ein solcher Zwang für die breite Bevölkerung besteht derzeit nicht, weil der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen nur im Notfall zulässig ist. Es besteht aber eine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Impfbliogatoriums (Art. 22 des EpiG): Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht. Der Bund kann für solche Personengruppen ein Impfbliogatorium einführen, wenn die Kantone ihre Pflicht nicht genügend wahrnehmen.</p>

<p>5.</p>	<p>Können Betriebe eine Pflicht zur Impfung oder Testung einführen?</p>	<p>Grundsätzlich können Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine Impfpflicht oder auch eine Testpflicht für ihre Angestellten einführen. Sie haben ein Weisungsrecht (Art. 321d OR) und könnten somit vom Gesundheitspersonal einen Impfnachweis oder einen negativen Test verlangen, wenn dies dem Gesundheitsschutz dient. Dies gilt insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, weil der Betrieb nicht nur die Gesundheit der Patienten, sondern auch der anderen Arbeitnehmer schützen muss (Art. 328 OR, Art. 6 ArG).</p>
<p>6.</p>	<p>Müssen Mitarbeitende Auskunft geben, ob sie getestet bzw. ob sie geimpft sind?</p>	<p>Arbeitnehmende müssen nur dann solche persönlichen Fragen beantworten, wenn ein direkter Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht und die Frage namentlich zum Umgang mit Gefährdungssituationen beiträgt. Dies ist bei der Testung und Impfung betreffend Corona anerkannt und deshalb müsste korrekt Auskunft erteilt werden. Fraglich ist aber, ob der Arbeitgeber diese Daten für längere Zeit erfassen und nutzen darf.</p>
<p>7.</p>	<p>Mit welchen Konsequenzen haben Pflegende bei einer durch den Betrieb eingeführten Impfpflicht oder Testpflicht zu rechnen, wenn sie sich nicht impfen lassen?</p>	<p>Wenn sich Angestellte dem Weisungsrecht des Arbeitgebers widersetzen, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Aus arbeitsrechtlicher Sicht kann ein solches Verhalten mit einer (ordentlichen) Kündigung sanktioniert werden, ausser die Weisung des Arbeitgebers stehe in keinem Zusammenhang mit der Arbeit, sie sei schikanös oder persönlichkeitsverletzend. In der aktuellen Situation liegen wohl zumindest für Personal mit Kontakt zu vulnerablen Personen genügend gute Gründe vor, welche bei Verweigerung der betrieblichen Impfpflicht oder Testpflicht eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Dazu besteht aber noch keine einschlägige Rechtsprechung.</p>

<p>8.</p>	<p>Soll eine schriftliche Einverständniserklärung zur Impfung bei allen Bewohnern eingeholt werden (urteilsunfähige und urteilsfähige)?</p>	<p>Eine Impfung ist eine medizinische Massnahme, weshalb die urteilsfähige Person ihre Einwilligung geben muss. Deshalb ist vor der Impfung die ausdrückliche Zustimmung einzuholen, am besten schriftlich (als Beweismittel).</p> <p>Bei urteilsunfähigen Personen ist das Vorgehen fürs Impfen unter den medizinischen Massnahmen in den Art. 370 ff. ZGB geregelt. Unterschieden werden der Wichtigkeit nach drei Kategorien von Vertretungsverhältnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bevollmächtigte Vertreter (von der betroffenen Person selber bestimmt = eigene Vorsorge) durch Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung. 2. Behördliche Vertreter: Beistand (von der Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt = staatliche Massnahme). 3. Gesetzliche Vertreter gemäss Kaskadenordnung, (Art. 378 ZGB), welche anstelle der betroffenen Person für die Entscheide bei medizinischen Massnahmen zuständig sind.
<p>9.</p>	<p>Soll auf nationaler Ebene eine Mustereinverständniserklärung erarbeitet werden, oder soll dies kantonal erfolgen?</p>	<p>Eine nationale Einverständniserklärung macht wenig Sinn. Diese würde bei den sehr heterogenen Diskussionen in den Kantonen untergehen. Hier sollten eigentlich die Kantonsärzte im Lead sein.</p>
<p>10.</p>	<p>Befreit die Impfung das Personal vor Schutzmassnahmen?</p>	<p>Der Schutz vor einer Übertragbarkeit ist auch mit einer Impfung nicht absolut. Deshalb ist die Einhaltung von Schutzmassnahmen weiterhin wichtig, insbesondere auch beim Kontakt mit vulnerablen Personen notwendig.</p>

4. Bewohnende und Besuchende in Institutionen

Nr	Fragen	Kurzwantworten
1.	<p>Der Bundesrat hat eine Maskenpflicht für gewisse öffentliche Räume beschlossen. Wie weit gilt dieses auch für Pflegeheime?</p>	<p>Die Räumlichkeiten, zu denen Besucher generell Zutritt haben, galten bis am 18. April 2021 als öffentlich zugängliche Bereiche mit Maskenpflicht – und zwar auch für die Bewohnenden (namentlich in gemeinsamen Aufenthaltsräumen).</p> <p>Ab dem 19. April 2021 können Pflegeheime für geimpfte und auch für von einer Covid-19 Infektion genesene Bewohner die Maskenpflicht in Absprache mit den kantonalen Behörden aufheben.</p> <p>Als nicht öffentlich zugänglich gelten die Räumlichkeiten ab Zutrittskontrolle und die Zimmer. Für Abgrenzung/Zutrittsschranke sind die Betriebe selber verantwortlich.</p>
2.	<p>Unsere Bewohner wollen in der aktuellen Situation nicht in der Institution bleiben, sondern bei Angehörigen wohnen. Verlieren wir das Recht auf Einforderung der Pensionskosten?</p>	<p>Der Pensionsvertrag gilt weiterhin, die Leistung des vereinbarten Pensionspreises ist geschuldet. Über längere Zeit Wegbleibende können aber eine Kostenreduktion geltend machen, wenn dadurch Kosten eingespart werden konnten oder dies im Vertrag vorgesehen ist.</p>

5. Integrierte Betriebe

Nr	Fragen	Kurzwantworten
1.	Müssen wir als Pflegeheim ein Schutzkonzept vorweisen können?	JA, diese Pflicht gilt auch nach dem 22.06.2020 für Pflegeheime. Allerdings wurden die Vorgaben gelockert, womit in der Regel das in den Betrieben vorhandene Hygienekonzept (wo nötig angepasst an die neuen Umstände) den Mindestvorgaben entspricht. Zusätzlich empfiehlt sich namentlich eine Regelung von Besuchen, Neueintritten und Umgang bei Erkrankung.
2.	Welche Schutzmassnahmen gelten in den Restaurationsbetrieben?	Seit dem 31.05.2021. können die Restaurants auch die Tische im Innern wieder besetzen. Die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch ist ab dem 26.06.2021 aufgehoben. In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erhoben werden, es reicht allerdings ein Kontakt pro Gruppe. Auch die Maske ist weiterhin zu tragen, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen. In Aussenbereichen wird die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist auch hier einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.
3.	Dürfen wir externe Dienstleistungen wie Pedicure, Coiffeur und Therapien wieder anbieten?	JA, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept besteht, welches die Mindestvorgaben des Bundes einhält. Es bestehen verschiedene Musterkonzepte der Branchenverbände.

4.	Gilt die ab 13.09.2021 verordnete Zertifikatspflicht auch für die Restaurationsbetriebe von Alters- und Pflegeheimen?	<p>Die Zertifikatspflicht gilt für die öffentlich zugänglichen Restaurationsbetriebe der Institutionen. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind die nicht-öffentlichen Verpflegungsangebote – etwa Betriebskantinen und ähnliche.</p> <p>Spezialfall Bewohnende: Gemäss Verordnung gilt die Zertifikatspflicht auch für Bewohnende. In der Praxis ist es jedoch wenig sinnvoll, wenn Bewohnende für den Zugang zum Restaurant ihres Alters- bzw. Pflegeheimes über ein Zertifikat verfügen müssen. Weil das Virus vor allem von aussen in die Institution gelangt, ist es vor allem wichtig dass die Zertifikatspflicht für externe Personen gilt.</p>
----	---	--